

Benutzerordnung für das HfG – Archiv Ulm

§ 1 Zuständigkeit und Aufgaben des HfG – Archivs

- (1) Das HfG – Archiv ist eine Abteilung des Ulmer Museums und zuständig für alle Fragen zur Geschichte der ehemaligen Hochschule für Gestaltung und Nachlässe einzelner Dozenten.
- (2) Das HfG – Archiv dokumentiert Designgeschichte. Es fördert die Erforschung der Designgeschichte durch Beratung der Benutzer und eigene Forschungsvorhaben. Publikationen und Ausstellungen leisten einen Beitrag zur Designgeschichte im speziellen zur Geschichte der HfG.

§ 2 Grundsätze für die Benutzung

- (1) Jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann nach Maßgabe dieser Satzung die im HfG – Archiv verwahrten Unterlagen benutzen, soweit Sperrfristen, Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern nicht entgegenstehen.
Bei Beständen aus dem Nachlass Otl Aicher, sind die Bildrechte und das Copyright für unveröffentlichte Manuskripte bei der Familie Aicher einzuholen. Es dürfen keine Reproduktionen ohne Genehmigung des Eigentümers oder dem HfG-Archiv Ulm, veröffentlicht oder an eine dritte Person weitergegeben werden. Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben wenn die Benutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, rechtlichen, schulischen und privaten Zwecken erfolgt.
- (2) Als Benutzung des HfG – Archivs gelten
 - (a) schriftliche und mündliche Auskunft und Beratung durch das Archivpersonal,
 - (b) Einsichtnahme in die Findbücher, Datenbank und sonstigen Hilfsmittel,
 - (c) Einsichtnahme in Archivgut.

§ 3 Benutzungsantrag

- (1) Die Benutzung ist beim HfG – Archiv schriftlich zu beantragen.
- (2) Im Benutzungsantrag sind Name, Vorname und Anschrift des Benutzers gegebenenfalls Name und Anschrift des Auftraggebers (wenn die Benutzung im Auftrag eines Dritten erfolgt) sowie das Benutzungsvorhaben (Thema) der Benutzungszweck (bei wissenschaftlichen Vorhaben mit Angabe der Hochschule bzw. des Projektes) und die Absicht einer Veröffentlichung anzugeben.

- (3) Im Benutzungsantrag ist zu bestätigen, daß der Benutzer bei der Auswertung des Archivguts die Rechte und schutzwürdigen Interessen des HfG-Archivs, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdige Belange wahren wird und das HfG-Archiv von Ansprüchen Dritter freistellt.
- (4) Der Benutzer ist zur Beachtung der Archivsatzung zu verpflichten. Er hat sich auf Verlangen auszuweisen.
- (5) Bei schriftlichen oder mündlichen Anfragen kann auf einen schriftlichen Benutzungsantrag verzichtet werden.

§ 4 Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt die Leitung des HfG – Archivs. Die Benutzungsgenehmigung gilt, wenn der Besuch im HfG-Archiv ohne Unterbrechung erfolgt. Ansonsten muß ein neuer Antrag gestellt werden.
- (2) Die Benutzungsgenehmigung kann – auch nachträglich – mit Nebenbestimmungen (z.B. Auflagen und Bedingungen) versehen werden.
- (3) Die Benutzungsgenehmigung ist einzuschränken oder zu versagen, soweit
 - (a) Grund zur Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würde, oder
 - (b) Grund zur Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange Dritter entgegengesehen, oder
 - (c) der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde oder
 - (d) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder
 - (e) Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen.
- (4) Die Benutzungsgenehmigung kann auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn
 - (a) die Interessen der Stadt oder des Eigentümers (bzw. der **Familie Aicher**) verletzt werden könnten,
 - (b) der Antragsteller nicht die Gewähr für die Einhaltung der Archivsatzung bietet oder wiederholt oder schwerwiegend gegen diese verstoßen oder erteilte Auflagen nicht eingehalten hat,
 - (c) der Ordnungszustand des Archivguts eine Benutzung nicht zuläßt,
 - (d) das Archivgut für dienstliche Zwecke, im Rahmen von Erschließungsarbeiten oder wegen einer gleichzeitigen anderweitigen Benutzung benötigt wird,

- (e) der Benutzungszweck andersweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen erreicht werden kann.

- (5) Die Benutzungsgenehmigung kann widerrufen werden, insbesondere wenn
 - (a) Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen oder
 - (b) nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten, oder
 - (c) der Benutzer gegen die Archivsatzung verstößt oder ihm erteilte Auflagen nicht einhält,
 - (d) der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.

§ 5 Benutzung und Vorlage von Archivgut Lesesaal

- (1) Archivgut kann nur in den Arbeitsräumen des HfG-Archivs eingesehen werden. Der Zugang zu den Magazinen ist den Benutzern untersagt.
- (2) Die Benutzer haben sich in den Arbeitsräumen so zu verhalten, daß kein anderer behindert oder belästigt wird. Kameras, Taschen, Mäntel und dergleichen dürfen in die Arbeitsräume nicht mitgenommen werden.
Die Verwendung von technischen Geräten, wie Schreibmaschinen, Diktiergerät oder Personal-Computer, bedarf besonderer Genehmigung.
- (3) Das HfG-Archiv kann den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivguts beschränken, es kann die Bereithaltung zur Benutzung zeitlich begrenzen.
- (4) Das Archivgut ist mit größter Sorgfalt zu behandeln und beim Verlassen des Lesesaales, spätestens am Ende der täglichen Öffnungszeit, zurückzugeben. Untersagt sind insbesondere eine Änderung des Ordnungszustandes, die Entfernung von Bestandteilen, das Anbringen oder Tilgen von Vermerken, das nachziehen verblaßter Stellen und die Verwendung von Archivgut als Schreib- oder Durchzeichnungsunterlage.
- (5) Schäden am Archivgut sind vom Benutzer unverzüglich dem Aufsichtspersonal zu melden.
- (6) Zur Vorlage an Benutzer oder für eigene Forschungsarbeiten kann das HfG-Archiv befristet Archivalien auswärtiger Archive verwahren.

§ 6 Haftung

Der Benutzer haftet für von ihm verursachte Schäden am Archivgut oder bei der Benutzung des

HfG-Archivs. Dies gilt nicht, wenn er nachweist, daß ihn kein Verschulden trifft.

§ 7 Reproduktionen und Editionen

- (1) Reproduktionen aller Art von Archivgut werden grundsätzlich nur vom HfG-Archiv hergestellt. Sie sind nur zulässig, wenn eine Gefährdung des Archivguts ausgeschlossen werden kann. Über das jeweils geeignete Reproduktionsverfahren entscheidet das HfG-Archiv, bei dem die Negative verbleiben.
- (2) **Die Veröffentlichung, Weitergabe oder Vervielfältigung von Reproduktionen ist nur mit vorheriger Genehmigung des HfG-Archivs oder des Eigentümers beim Otl-Aicher-Archiv (Familie Aicher) für den jeweils beantragten Zweck und unter Hinweis auf die Belegstelle und die dem HfG-Archiv zustehende Rechte zulässig. Eine Veränderung von Reproduktionen, insbesondere durch elektronische Bildbearbeitung, bedarf der Zustimmung des HfG-Archivs, des Eigentümers oder bei den Beständen Otl-Aicher Archiv von der Familie Aicher.**
- (3) **Die Edition von Archivgut ist an die Zustimmung des HfG-Archivs oder des Eigentümers, bei den Beständen aus dem Otl-Aicher-Archiv an die Familie Aicher gebunden.**

§ 8 Belegexemplare

- (1) Wird eine Arbeit unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des HfG-Archivs verfaßt, ist der Benutzer verpflichtet, dem HfG-Archiv kostenlos und unaufgefordert ein Belegexemplar unmittelbar nach Erscheinen des Druckwerkes zu überlassen. Dies gilt sinngemäß auch für Manuskripte.
- (2) Beruht die Arbeit nur zum Teil auf Archivgut des HfG-Archivs, hat der Benutzer die Drucklegung mit den genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen und kostenlos Kopien der entsprechenden Seiten zur Verfügung zu stellen.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für die Veröffentlichung von Reproduktionen.

§ 9 Gebühren und Entgelte

Nach der Gebührenordnung des Ulmer Museums/HfG-Archiv.

Ulm, 8. Juni 2000